

**Satzung des
„Deutsch-Griechische Kulturassoziation e.V.“**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsch-Griechische Kulturassoziation".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Zusatz "e.V."
- (3) Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens. Ziel ist es, die griechisch-deutschen Beziehungen sowie den europäischen Gedanken in der deutschen Hauptstadt aber auch deutschlandweit durch kulturelle Projekte zu unterstützen und zu stärken.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gründung und das Betreiben eines griechischen Filmfestivals in Berlin unter der Bezeichnung HELLAS FILMBOX BERLIN sowie durch die Durchführung von weiteren kulturellen Veranstaltungen, wie z.B. die Durchführung einer Filmroadshow in Kunstfilmkinos, die Durchführung von Lesungen und Fotoausstellungen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie keine Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die nach dem Gesetz voll geschäftsfähig ist sowie jede juristische Person oder Personenvereinigung werden, die die Grundsätze und Satzungsbestimmungen des Vereins anerkennt und einhält.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Kündigung eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn das Mitglied sich vereinsschädigend verhält oder vereinsschädigende Äußerungen tätigt oder gegen die Vereinsatzung verstößt.
- (4) Das Mitglied ist vor einem derartigen Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu machen.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen einer zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Versammlung.
- (5) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von mindestens zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate vergangen sind, ohne dass die Beitragsrückstände vollständig ausgeglichen wurden.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Beiträge erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich, per Fax oder E-Mail durch den Vorstand. Sie ist an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Kontaktadresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten, der den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen lässt. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung die Zulassung von Gästen beschließen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Der Vorstand ist berechtigt, zusammen mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit zugleich zu einer weiteren Versammlung am gleichen Tag einzuladen, die zwei Stunden

später stattfindet und unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, seine Verschmelzung oder Spaltung erfordern eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (8) Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut in das Protokoll aufzunehmen.
- (9) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Dies setzt eine schriftliche Vollmacht voraus. Die Vollmacht ist dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu überreichen.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt u.a. über die
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
 - Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
 - Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
 - Berufung gegen eine Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Personen. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihren Reihen gewählt.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (4) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer seit mindestens einem Jahr Vereinsmitglied ist. Dies gilt nicht für den ersten Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Sitzungsleiter. Die Vorstandsbeschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten und in geeigneter Weise aktenkundig zu machen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensverfall

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur oder für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 10 Beilegung von Streitigkeiten

- (1) Sollten sich aus der Satzung oder sie ergänzenden Bestimmungen oder aus Maßnahmen, die auf diesen beruhen, Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten ergeben, so entscheidet darüber der Vorstand nach Anhörung der Beteiligten.
- (2) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Betroffene Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
- (3) Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist für die beteiligten Parteien bindend.

Berlin, den 20.4.2017